

## **Jungheinrich AG, Hamburg**

### **Veröffentlichung des Beschlusses über die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 AktG und entsprechende Satzungsänderung (§ 18 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 6 der Satzung)**

In der ordentlichen Hauptversammlung der Jungheinrich AG am Dienstag, den 20. Mai 2025, wurde unter Tagesordnungspunkt 7 „Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates und entsprechende Satzungsänderung (§ 18 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 6 der Satzung)“ mit Wirkung erstmals für das am 1. Januar 2025 begonnene Geschäftsjahr die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates und eine entsprechende Satzungsänderung wie nachstehend dargestellt beschlossen.

Die Beschlussfassung ergab folgendes Abstimmungsergebnis:

Bei 54.000.000 Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden – dies entspricht 100 % des Grundkapitals der stimmberechtigten Stammaktionärinnen und 52,94 % des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft (einschließlich Vorzüge) – ergab die Abstimmung:

54.000.000	Ja-Stimmen	100 %,
0	Nein-Stimmen	0 %,
0	Enthaltungen	0 %.

**Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates und entsprechende Satzungsänderung (§ 18 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 6 der Satzung)**

a) § 18 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 6 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung, die für das einzelne Mitglied € 56.000,00 beträgt.

(2) Abweichend von vorstehender Ziffer (1) erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung von € 189.000,00, der stellvertretende Vorsitzende von € 92.000,00.

[...]

(6) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses erhalten keine zusätzliche Vergütung.“

Im Übrigen bleibt § 18 der Satzung unverändert. Mit Wirksamkeit der Änderung von § 18 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 6 der Satzung findet die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung erstmals für das am 1. Januar 2025 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

b) Angesichts der Vergütungsanpassung wird das diesbezüglich geänderte Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß § 113 AktG gebilligt.

(Das Vergütungssystem ist nachstehend abgedruckt.)

## **Darstellung des geänderten Vergütungssystems der Mitglieder des Aufsichtsrates der Jungheinrich AG**

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird in § 18 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Der Aufsichtsrat leistet im Rahmen der ihm gesetzlich obliegenden Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand einen Beitrag zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft und der Förderung der Geschäftsstrategie. Die Vergütungsstruktur trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Die Vergütungsstruktur besteht dabei – wie vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgeschlagen – ausschließlich aus einer Festvergütung, eine variable Vergütungskomponente wird nicht gewährt.

Es findet eine regelmäßige Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrates durch die Verwaltung statt. Hierbei werden insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme und der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben sowie ein Vergleich zur Aufsichtsratsvergütung anderer, mit der Gesellschaft vergleichbarer Gesellschaften berücksichtigt. Sollten Vorstand und Aufsichtsrat hierbei Anlass für eine Änderung sehen, werden sie der Hauptversammlung ein angepasstes Vergütungssystem sowie einen Änderungsvorschlag bezüglich § 18 der Satzung der Gesellschaft unterbreiten. Mindestens alle vier Jahre wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung vorgelegt.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem des Aufsichtsrates sind in der Vergangenheit nicht vorgekommen. Sollte es im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vergütungssystems des Aufsichtsrates in der Zukunft zu Interessenkonflikten kommen, wird das betroffene Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied einen solchen Konflikt möglichst frühzeitig offenlegen und sich an der Beschlussfassung – im Falle schwerer Interessenkonflikte auch an der Beratung – nicht beteiligen.

In Entsprechung zu G.18 DCGK sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates eine reine Festvergütung erhalten. Gemäß G.17 DCGK werden der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt. Dies gilt auch für die zusätzliche Ausschussvergütung.

Die feste jährliche Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich 189.000,00 €, für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich 92.000,00 € sowie für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder jährlich je 56.000,00 €.

Die Mitgliedschaft im Personalausschuss wird mit zusätzlich 25.000,00 € honoriert, der Vorsitz mit dem Zweifachen dieses Betrages.

Die Mitgliedschaft im Finanz- und Prüfungsausschuss wird mit zusätzlich 30.000,00 € honoriert, der Vorsitz mit dem Zweieinhalbfachen dieses Betrages.

Die Mitgliedschaft und der Vorsitz in sonstigen Ausschüssen mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses (bislang als „paritätischer Ausschuss“ bezeichnet) werden entsprechend der Regelungen für den Personalausschuss vergütet.

Die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss wird nicht vergütet.

Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig nach begonnenen Quartalen der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet.

Über die funktionsbezogene feste Vergütung hinaus werden den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen erstattet.

Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrates in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.